



SCHULPRAXIS → FALLBEISPIELE GRENZPROBLEMATISCHER SITUATIONEN

Ein Lehrer entdeckt in der Pause auf dem Schulhof eine Gruppe mehrerer SchülerInnen, die sich aufgeregt etwas auf einem Handy anschauen. Er tritt hinzu und fragt nach, ob alles in Ordnung sei. Einer der Jungen wendet sich daraufhin erschreckt ab und fuchtelt wild an seinem Handy herum. Der Lehrer nähert sich ihm und nimmt ihm unter Hinweis auf die Schulordnung das Handy ab. In der Schulordnung ist auf dem Schulgelände die Handynutzung untersagt. In der Folge schaut er sich an, was auf dem Handy gespeichert ist und entdeckt Pornographisches und Gewaltverherrlichendes.

WORKSHOP

Kind verlässt während der Pause das Schulgebäude.

S. weigert sich, den Unterrichtsraum zu verlassen, nach mehrmaliger Aufford.

Gewalttätige Auseinandersetzung – wie verhalte ich mich?

Inklusion... im Ernstfall: Lehrer allein in der Klasse (z.B. ohne Schulhelfer) und die Klasse muss allein bleiben... (Inklusion nur mit Personal möglich, oder was?)

Medikamenten- Vergabe?

Kind schneidet Mitschüler in die Ponyhaare

Dürfen wir Schülern Dinge wegnehmen, die den Unterricht stören (Handy Karten, Bälle)?

Schüler L. stört massiv d.Unterricht, indem er laut mit dem Stuhl wackelt, rhythmisch Geräusche erzeugt, klatscht, trommelt, verbal immer lauter wird, andere (unangemessen) maßregelt. Er grinst seinen Gegenüber dabei provokativ an. Emotional labile u. leicht ablenkbare Schüler reagieren mit erhöhter Unruhe, teils mit Kreischen, teils mit Weinen. Lehrer sprechen L. an, thematisieren die Schulregeln etc., bieten L. Rückzug/Ruhe an. Wenn dies jedoch nicht hilft, müssen wir Lehrer körperlich agieren, um den massiv störenden Schüler aus d. Gemeinschaft zu separieren: oft „Zerren, Hinausschleifen od. -schieben“ vonnöten. Wie weit darf der körperliche Einsatz gehen?

Ein Erwachsener ist erfahrungsgemäß intensiv eingebunden, um L. zu beruhigen, mit ihm zu sprechen. Was mache ich, wenn ich alleine im Unterricht bin u. auch die Kolleg/in in der Nachbarklasse alleine wäre? Die 16-jährige Klassenhelferin kann/ dürfte ich nicht mit ihm alleine lassen. Darf ich ihn ausschließen, indem ich ihn vor der Klassenzimmertüre platziere?

WORKSHOP/ Weitere Fallbeispiele

Fallbeispiel Nr.1 / Svenja

Svenja ist oppositionell und stört damit den Unterricht der Klasse. Die Lehrerin reagiert zunächst nonverbal und gibt ihr stumme Hinweise durch verabredete Zeichen. Als dieses nicht hilft, spricht sie die Schülerin direkt an und bittet sie, leise zu sein. Die Schülerin protestiert weiter und setzt sich schließlich als Ausdruck ihres Protests unter ihren Tisch. Die Lehrerin setzt den Unterricht fort und ignoriert zunächst dies. Als S. nach mehreren Minuten nicht „auftaucht“, setzt sich die Lehrerin ebenfalls hinter ihrem Pult auf den Boden, um humorvoll den Konflikt aufzulösen. Die Schülerin verharrt in ihrer Position. Nun greift die Lehrerin sie am Oberarm, und zieht sie mit festem Griff unter dem Tisch hervor und setzt sie auf einen einzelnen Stuhl hinten in der Klasse. Die Lehrerin sagt, sie könne sich melden, wenn sie wieder am Unterricht teilnehmen möchte. Als eine neue Unterrichtsphase beginnt, erwacht ihr Interesse. Bald meldet sie sich ordentlich und leise. Die Lehrerin reagiert darauf nicht sofort, sondern lässt die Schülerin nun ihrerseits spüren, wie es sich anfühlt, wenn man warten muss, dass jemand reagiert. Als die Lehrerin schließlich auf die Meldung reagiert, erklärt die Lehrerin S., warum sie auf ihre Meldung nicht unmittelbar reagiert hat.

Fallbeispiel Nr.4 / Leon

Leon stört vermehrt im Unterricht durch Spielsachen, die er in seiner Mappe in die Schule mitbringt. Daraufhin kontrolliert die Lehrerin morgens die Schulmappe und nimmt unterrichtsferne Gegenstände aus der Mappe heraus. Sie gibt sie L. erst am Ende des Schultages zurück, um Störungen zu vermeiden.

Fallbeispiel Nr.5 / Georg

Georg geht den Weg in die Klasse nicht ordentlich in der Reihe, hangelt sich auf der Treppe am Geländer hinauf. Die Lehrerin fordert ihn auf, den Weg noch einmal zu gehen und dabei die Treppe hinaufzusteigen ohne das Geländer zu benutzen. Dies schule seinen Gleichgewichtssinn. G.geht den Weg nun wie gefordert.

WORKSHOP

Ein Schüler schreit, weil er in einem Spiel abgeworfen wurde, unerträglich laut in der Turnhalle, anschließend im Umkleideraum. Lässt sich mit keinem legitimen Mittel beruhigen. Tritt, schreit völlig hysterisch. Die restliche Klasse verlässt so schnell wie möglich die Halle, ist unbeaufsichtigt aber in „Sicherheit“ vor der Wut des Mitschülers. Der Lehrer bekommt mit Worten den Schreier nicht aus der Halle. Ohne Berührung, also Tragen, oder fremde Hilfe keine Gewährleistung der Aufsichtspflicht, weder dem Einzelnen noch der Klasse gegenüber.

Schüler weigert sich vehement, einen Ort zu verlassen, an dem er selbst- und fremdgefährdend aktiv ist.

Kindeswohlgefährdung

Wenn Schüler berichten, dass Eltern häufig betrunken, oft abwesend o. aggressiv (Schläge, Anschreien) sind und auch Geschwister bedrohen: Wann und wie muss ich einschreiten? Die Familie ist dem Jugendamt bekannt.

Separierung

Darf ich einen Schüler, der sehr fremdaggressiv ist, auf andere Schüler los geht und Tische und Stühle durch den Raum wirft, im Nebenraum einschließen (Sichtkontakt ist vorhanden)?

Fallbeispiele Nr.7 Körperliche Intervention

Ein Schüler wirft mit Gegenständen im Klassenraum. Er muss eine Auszeit auf d. Flur nehmen. Da er als Reaktion anfängt zu spucken, werden ihm d. Hände über einen längeren Zeitraum festgehalten u. ein Mundschutz angelegt.

Ein Schüler weigert s.in den Klassenraum zu kommen. Er wirft sich auf den Boden u.bleibt liegen. Nach mehrmaligen Ermahnungen wird er letztendlich gegen seinen Willen in die Klasse "gezogen".

Selbstverletzenden Verhalten: Wann muss ich d.selbstverletzende Verhalten eines Schülers unterbinden (um größere Verletzungen zu verhindern), wie sieht es mit eigener Verletzungsgefahr aus?

Darf ich einen Schüler aus Schutz vor sich selbst bzw. um andere zu schützen od. ihn zu beruhigen festhalten („sehr“ festhalten), auch wenn er sich wehrt?

Fallbeispiel Nr.6 / Anton

Anton weigert sich, aus der Klasse zu gehen. Es schreit, wirft sich auf den Boden u. schlägt gegen Einrichtungsgegenstände. Welche der folgenden Varianten ist verantwortbar?

- das Kind an die Hand nehmen und zu einem Kollegen bringen, was evtl. nur mit körperlich starkem Einsatz gegen das sich wehrende Kind funktioniert
- den Raum mit dem Rest der Klasse verlassen, um dem Kind die Bühne zu nehmen
- die Situation ignorieren, was meist nicht funktioniert, weil andere Kinder darauf anspringen

In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein

Die Bedeutung dieser Thesen soll anhand eines praxisorientierten Beispiels erläutert werden:

Ein Musiklehrer wurde erstinstanzlich wegen Freiheitsberaubung verurteilt, in der Berufungsinstanz nur „mangels Beweis freigesprochen“. Er hatte sich in einer chaotischen Klasse vor die Ausgangstür gesetzt, um die Abgabe einer zuvor gestellten schriftlichen Arbeit der Reihe nach zu kontrollieren. Dies führte zur ca. 5 bis 10 minütigen Verlängerung des Unterrichts. Hätte die Schulaufsicht in einem Verhaltenskodex Orientierung für schwierige Situationen des pädagogischen Alltags formuliert, wäre dies vom Richter gewürdigt worden. Stattdessen fehlten dem Musiklehrer Hilfestellungen, wie er seinem Bildungs-/ Erziehungsauftrag in krisenhaften Situationen nachkommen kann. Der Richter konnte nur nach ausschließlich rechtlichen Gesichtspunkten urteilen. Wäre das Verhalten des Lehrers als fachlich legitim eingestuft worden, hätte er also nachvollziehbar ein Bildungs-/ Erziehungsziel verfolgt, hätte der Richter dies voraussichtlich berücksichtigt.

Das "Gewaltverbot" in der Erziehung (§ 1631 II BGB) gilt seit 2001 . Zugunsten der durch Erziehungsauftrag der Eltern/ Sorgeberechtigten außerfamiliär Verantwortlichen hat die pädagogische Fachwelt freilich bisher keine praxisverwertbaren Antworten gefunden, wann "Gewalt" und im Sinne von § 1631 BGB "entwürdigende Maßnahmen" vorliegen, welches Verhalten in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags als "fachlich begründbar/ legitim" einzustufen ist und welches als "Machtmissbrauch" und somit unzulässige „Gewalt“. Klar ist lediglich, dass Schlagen dem „Gewalt“verbot widerspricht. Aber gilt das auch z.B. für Festhalten, um sich Gehör zu verschaffen oder Zimmerkontrolle bei Drogenverdacht? Eine Antwort gibt nicht der im juristischen Sinn „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“. In der Erziehung kann aber davon ausgegangen werden, dass dem „Kindeswohl“ nur dann Rechnung getragen ist, wenn Pädagogen nachvollziehbar (aus Sicht einer fiktiven neutralen, fachlich geschulten Person) ein pädagogisches Ziel (§ 1 SGB III/ „Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit“) verfolgen. Verhalten der Pädagogen ist also entweder „kindeswohl“gerecht oder es widerspricht dem „Gewalt“verbot. Diese Alternative aufzugreifen und insoweit den Begriff „Kindeswohl“ zu konkretisieren, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Die Fachwelt allein ist damit überfordert.

Dem ersten Schritt der gesetzlichen „Gewaltächtung in der Erziehung“ muss ein zweiter folgen, inhaltlich dessen Verbände und zuständige Ministerien beauftragt werden, einen Orientierungsrahmen fachlicher Legitimität zu vereinbaren. Dabei sind insbesondere praxisorientierte Aussagen darüber zu treffen, welche Verhaltensoptionen - unter dem Vorbehalt der fachlichen Indikation des Einzelfalls - fachlich begründbar und welche als „Gewalt“ einzustufen sind. Diese grundlegenden Leitlinien dienen insbesondere als Grundlage dafür, dass Träger in fachlichen Handlungsleitlinien ihre pädagogische Grundhaltung transparent beschreiben. Sodann wäre der Handlungssicherheit unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen gedient, mithin auch dem Kinderschutz.

Der Gesetzgeber sollte also dafür Sorge tragen, dass der pädagogischen Praxis Leitlinien an die Hand gegeben werden, für Schulen z.B. ein Orientierung bietender „Leitfaden fachlicher Legitimität“ im Sinne eines Verhaltenskodex der Schulaufsicht: „wo liegen die fachlichen Grenzen der Erziehung“?.